

**Grabmal- und Bepflanzungsordnung für den Friedhof
der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Weidenbach**

(Bestandteil der Friedhofsordnung siehe § 30)

I. Grabmale

§ 1

- (1) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße zwingend vorzulegen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen und des Grabnutzungsberechtigten bzw. dessen Auftraggebers enthalten. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die vorgesehenen Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen fallen nicht unter die vorstehenden Bestimmungen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um die Erlaubnis zur Aufstellung muss rechtzeitig, nämlich vor der Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Dies gilt ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung

§ 3

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (2) Den Grabnutzern wird empfohlen, darauf zu achten, dass der Grabstein nicht aus Kinderarbeit stammt.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für die Grabmale sollten in erster Linie Naturstein, Edelstahl, Bronze, *Eisen und Hartholz* verwendet werden. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe verwendet werden, so muss deren Zusammenstellung vom Kirchenvorstand ausdrücklich genehmigt sein.
- (2) Das Abdecken der Gräber mit Steinplatten ist gestattet

§ 5

- (1) Die Grabmale sollen nicht höher als 1,50 m sein. Figürliche Aufsätze sollen diese Höhe nicht überschreiten.
- (2) Bei Urnengräbern soll die Höhe 1,00 m nicht überschreiten.

§ 6

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. An den Grabmalen etwas anzubringen, was zu den christlichen Anschauungen im Widerspruch steht, ist verboten.
- (2) Die Inschrift soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 7

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein. Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Aus Sicherheitsgründen erhalten alle Grabmale über 1 m Höhe zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe. Bei Grabmalen unter 1 m genügt eine Fundamentplatte.
- (3) Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabmals im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung von dem ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 8

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 9

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist die jeweilige Nutzungsberechtigte Person.

- (2) Die erforderliche jährliche Sicherheitsprüfung wird von der Friedhofsverwaltung veranlasst. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderlich Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 10

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfall ist die Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege einzuholen.

II. Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechtes würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabumrandung (Einfassung) sein. Das Anlegen von Grabhügeln ist **nicht** gestattet.
- (3) Für die Bepflanzung kann auch ein Friedhofsgärtner beauftragt werden.
- (4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen.

- (5) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen, Gerätschaften und Materialien aller Art außerhalb der Einfassung der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (6) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

III. Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Die Grabstätten sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen. Ausgenommen im naturnahen Teil.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Bepflanzungen darf 1,50 m nicht überschreiten.
- (3) .Das Ausbringen von Splitt außerhalb der Einfassung der Grabstätte ist verboten.
- (4) Das Ausbringen von Pestiziden und Herbiziden z. B. Essig- bzw. Salzsäure ist verboten.

IV. Gestaltung und Pflege im naturnahen Teil des Friedhofs

Im naturnahen Teil des Friedhofes werden Urnen, die aus kompostierbaren Material bestehen, (jeweils 6 Urnen im inneren Bereich und 4 Urnen am Rand) unter einem Baum bestattet. Die Bäume sind nummeriert. An den Stelen sind die Namen der in diesem Friedhofsteil bestatteten Verstorbenen mit Namen , Geburts- und Sterbedatum sowie der Baum-Nummer verzeichnet.

Für die Gestaltung gilt die naturnahe Anpassung. D.h.:

- (1) Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen auch bei diesen Bestattungen Blumen und Kränze abgelegt werden. Diese müssen nach dem Abwelken entfernt werden.
- (2) Eine Bepflanzung sowie das Abstellen von Fremdelementen (Steine, Platten, Kerzen, Laternen, Figuren usw.) ist **nicht** erlaubt. Blumen und Kerzen können unterhalb der Stelen zum Gedenken an die Verstorbenen abgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten sind berechtigt, zuwider abgestellte Elemente zu entfernen.

V. Abfallentsorgung

Rechts neben der Leichenhalle befindet sich der Entsorgungsbereich des Friedhofes mit einem Container für kompostierbaren Abfall und einem Restmüllcontainer.

- (1) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und in dem dafür vorgesehenen Kompost-Container zu verbringen. Holz, Metall und Kunststoffteile sind vorher zu entfernen und im bereitstehenden Restmüllcontainer zu entsorgen.
- (2) In die neben den Wasserstellen aufgestellten Mülleimer **dürfen nur kleinere Mengen** an kompostierbaren Abfällen geworfen werden.
- (3) Andere Abfallprodukte wie Grabeinfassungen, aus dem Grab entnommene Steine, sowie mitgebrachte und nicht verwendete Erde muss wieder mitgenommen und entsorgt werden. Ein Lagerplatz hierfür steht auf dem Friedhof nicht zur Verfügung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 1

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 2

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 3

Die Grabmal und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Weidenbach.

Weidenbach, den

Kirchenvorstand

Günter Ebersberger

Vertrauensmann

Simone Sippel

Pfarrerin z. A.